

2004-09-22

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend „Sportlerverordnung und Werbeeinkünfte – Sportlerbesteuerung“

Nach der so genannten „Sportlerverordnung“ brauchen Sportler mit überwiegendem Einsatz im Ausland nur 33% ihrer Sportler- und Werbeinkünfte versteueren; dies sei eine zulässige Pauschalierung, heißt es in der Begründung, weil dafür eine Anrechnung der ausländischen Steuern unterbleibt. Die Frage ist, ob dies auch für die Einnahmen des Sportlers aus der Werbung ebenfalls gilt.

„Die Sportlerverordnung (BGBl II 2000/418) wird mit den im Ausland erzielten Einnahmen aus Preisgeldern und Werbeeinnahmen gerechtfertigt. Werbeeinnahmen, die nicht unmittelbar aus der Sportlertätigkeit erzielt werden, stammen jedoch regelmäßig nicht aus dem Ausland, sondern aus dem Inland. Auch sie werden aber nach der Verordnung nur im Ausmaß von 33% erfasst. Das entspricht umgerechnet einem Steuersatz von höchstens 17%.“

Im Ergebnis besteuern daher Spitzensportler ihre Werbeeinnahmen zu Unrecht mit einem Durchschnittsteuersatz von nur 17% (Doralt, RdW 3/2004).

Unklar ist die steuerliche Situation bei in- wie auch bei ausländischen SportlerInnen, die in Österreich z.B. Preisgelder (oder sonstige Sportlereinkünfte) direkt kassieren. Gleches gilt für österreichische SportlerInnen, die im Ausland Preisgelder (oder sonstige Sportlereinkünfte) gewinnen oder einnehmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele SportlerInnen haben 2000, 2001, 2002 und 2003 ihre Versteuerung nach der so genannten „Sportlerverordnung“ vorgenommen (Aufschlüsselung auf Jahre)?
2. Ist es richtig, dass nach dem Entwurf einer „Branchen-Pauschalierungsverordnung“ die Sportlerverordnung mit 2004 auslaufen soll?
3. Ist es richtig, dass die Vorteile aus der Sportlerverordnung (allerdings mit den Durchschnittsgewinnen aus den Jahren 2001 bis 2003) in der Branchen-Pauschalierung weiterwirken werden, wenn von dieser Pauschalierung Gebrauch gemacht wird?
4. Wenn ja, was soll damit erreicht werden?
5. Wird durch das BMF die Sportlerverordnung so ausgelegt, dass damit die gesamte Werbetätigkeit der SportlerInnen erfasst wird und nicht zwischen in- und ausländischen Werbeeinnahmen unterschieden wird?
6. Wenn ja, wie wird dies begründet?
7. Unter welchen Voraussetzungen fallen die Werbeeinnahmen unter die Sportlerverordnung?
8. Wie erfolgt die Versteuerung von Preisgeldern, die in Österreich an SportlerInnen aus EU-Staaten direkt ausbezahlt werden? Welche Rechtsgrundlage ist dafür heranzuziehen? Wie sieht die Rechtslage bei Sachpreisen (z.B. einem PKW) aus?
9. Wie erfolgt die Versteuerung von Preisgeldern, die in Österreich an SportlerInnen aus Drittstaaten direkt ausbezahlt werden? Welche Rechtsgrundlage ist dafür heranzuziehen? Wie sieht die Rechtslage bei Sachpreisen (z.B. einem PKW) aus?
10. Wie erfolgt die Besteuerung von Preisgeldern, die in anderen EU-Staaten (z.B. Deutschland) direkt an SportlerInnen aus Österreich ausbezahlt werden? Welche Rechtsgrundlage ist dafür jeweils heranzuziehen? Wie sieht die Rechtsgrundlage bei Sachpreisen (z.B. einem PKW) aus?

11. Wie erfolgt die Versteuerung von Preisgeldern, die in Drittstaaten (z.B. Schweiz) direkt an SportlerInnen aus Österreich ausbezahlt werden? Welche Rechtsgrundlage ist dafür jeweils heranzuziehen? Wie sieht die Rechtsgrundlage bei Sachpreisen (z.B. einem PKW) aus?

Brigitte
Kilian
Reiter